



Gebührenordnung

Beitragspflicht

Art. 1

Für den Aufenthalt und die Betreuung in der KIBE Kunterbunt werden Beiträge erhoben.

Grundsätze zur Festlegung des Beitrages

Art. 2

Beitragspflichtig sind die Eltern bzw. der/die Erziehungsberechtigten.

Ist die Familie in den Gemeinden Gurmels, Kleinbösing, Cressier oder Ulmiz wohnhaft, erhalten sie bei einem Familieneinkommen von weniger als CHF 130'000.00 brutto subventionierte Tarife, gemäss der Tarifliste im Anhang. Einwohnern aus anderen Gemeinden wird ungeachtet ihres Familieneinkommens der höchste Tarif verrechnet.

Für die **vorschulische Betreuung** gelten für die Beiträge folgende Angebote:

Ganzer Tag
Vormittag ohne Essen
Vormittag mit Mittagessen
Nachmittag mit Mittagessen
Nachmittag ohne Mittagessen

Für die **ausserschulische Betreuung** von Kindergartenkindern/Schulkindern gelten für die Beiträge folgende Module:

| | |
|---------|-------------------|
| Modul 1 | 7.00 – 8.15 Uhr |
| Modul 2 | 8.15 – 11.15 Uhr |
| Modul 3 | 11.15 – 13.15 Uhr |
| Modul 4 | 13.15 – 15.15 Uhr |
| Modul 5 | 15.15 – 18.00 Uhr |

Für die Betreuung während den Schulferien werden die beanspruchten Module in Rechnung gestellt.

Anrechenbares Einkommen

Art. 3

Festlegung des Familieneinkommens für Einwohner der Gemeinden Gurmels, Kleinbösing, Cressier und Ulmiz. Die Beiträge werden anhand des jährlichen Brutto-Familieneinkommens berechnet, abzüglich der kantonalen Familienzulagen. Das Bruttoeinkommen umfasst den jährlichen Bruttolohn inkl. 13. Monatslohn, Gratifikation, Fürsorgeleistungen, Sozialzulagen, Alimente, Stipendien, Arbeitslosenunterstützung, Unterhaltsbeiträge und Renten. Bei unregelmässigem Einkommen wird auf einen Durchschnittswert abgestellt.

Bei selbständig Erwerbenden wird vom Selbsterwerb mit einer Zulage von 20% ausgegangen.

Erzielen beide Eltern gemeinsamer Kinder ein Einkommen, gilt das Gesamteinkommen des hauptverdienenden Elternteils plus 80% des Einkommens des Zweitverdieners. Lebt das Kind mit einem Elternteil alleine, wird das Einkommen dieses Elternteils berücksichtigt.

Bei Konkubinat mit nicht gemeinsamen Kindern wird vom erziehungsberechtigten Elternteil der Bruttolohn angerechnet und zusätzlich. CHF 1'000.00 monatlich vom Partner/ der Partnerin aufgerechnet. Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern, sowie wiederverheiratete Eltern werden den Ehepaaren gleichgestellt.

Eltern, die von subventionierten Tarifen profitieren, sind verpflichtet, auf den 1. März des jeweiligen Jahres ihr Einkommen neu zu belegen (Lohnausweis oder Steuererklärung). Werden keine Unterlagen eingereicht, wird der höchste Tarif verrechnet. Eine spätere Rückforderung ist ausgeschlossen.

Im Weiteren sind auch unterjährige Einkommensänderungen von mehr als 3 % zu melden. Bei Betrug kommt der höchste Tarif zur Anwendung. Zu spät gemeldete Einkommensänderungen können rückwirkende Beitragszahlungen zur Folge haben.

Bei der Selbsteinstufung im Höchstarif müssen keine Belege eingereicht werden.

Aufnahme / Anmeldegebühr / Kündigung

Art. 4

Vorschulische Betreuung

Die Eltern und die KIBE Kunterbunt schliessen einen Vertrag über die Aufnahme des Kindes ab. Die Eltern, die Ihre Kinder in die KIBE bringen, verpflichten sich zur Mitgliedschaft im Verein Kinderbetreuung Kunterbunt und zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Bei der Einschreibung wird eine einmalige Anmeldegebühr von CHF 100.00 pro Familie erhoben. Diese Gebühr wird in keinem Fall zurückerstattet.

Bei Beginn des Betreuungsverhältnisses werden zwei Monate in Rechnung gestellt.

Der Vertrag muss schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung hat unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Monatsende zu erfolgen. Die gleiche Frist gilt für die Ankündigung einer Preisänderung.

Für die Reduktion von Präsenztagen gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Monatsende.

Ausserschulische Betreuung

Die Eltern und die KIBE Kunterbunt schliessen einen Vertrag über die Aufnahme des Kindes ab. Die Eltern, die Ihre Kinder in die KIBE bringen, verpflichten sich zur Mitgliedschaft im Verein Kinderbetreuung Kunterbunt und zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Bei der Einschreibung wird eine einmalige Anmeldegebühr von CHF 100.00 pro Familie erhoben. Diese Gebühr wird in keinem Fall zurückerstattet.

Bei Beginn des Betreuungsverhältnisses werden zwei Monate in Rechnung gestellt.

Der Vertrag ist befristet auf ein Schuljahr. Während dem Schuljahr hat eine Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Monatsende zu erfolgen. Die gleiche Frist gilt für die Ankündigung einer Preisänderung.

Zahlungsregelung und Rechnungsstellung

Art. 5

Die Betreuungskosten sind im Voraus zahlbar. Dazu wird Anfangs des Vormonats eine taggenaue Rechnung gestellt. Diese ist bis Ende des Vormonats zahlbar. Bei Zahlungsverzug kann eine Mahngebühr von CHF 10.- in Rechnung gestellt werden.

Zusätzliche Betreuung(halb)tage werden im Folgemonat in Rechnung gestellt. Die gesetzlichen Feiertage werden nicht in Rechnung gestellt. Als Feiertage gelten:

Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt inkl. darauffolgenden Freitag, Pfingstmontag, 1. August, 25. und 26. Dezember, 1. und 2. Januar und zusätzlich alle Katholischen Feiertage; Fronleichnam, Mariahimmelfahrt, Allerheiligen und Maria Unbefleckte Empfängnis.

Im Weiteren werden die offiziellen Betriebsferien nicht in Rechnung gestellt. Als offizielle Betriebsferien gelten: zwei Wochen im Sommer (sind im jeweiligen Jahr zu definieren) und zwischen Weihnachten und Neujahr.

Werden mehrere Kinder der gleichen Familie in der KIBE betreut, so gewähren die Gemeinden Gurmels, Kleinbödingen, Cressier und Ulmiz (für subventionsberechtigte Familien) sowie die KIBE (für nicht subventionsberechtigte Familien) einen Rabatt. Es gilt folgender Berechnungsmodus:

2 Kinder / Familie = 95 %

3 Kinder / Familie = 90 %

Vorschulische Betreuung

In der Eingewöhnungszeit von einem Monat, die gleichzeitig der Probezeit entspricht, werden 60% eines Tagestarfs pro Woche verrechnet. Vorbehalten bleibt eine Verkürzung der Eingewöhnungszeit. Nach Beendigung der Eingewöhnungszeit sind die vollen vertraglich abgemachten Betreuungskosten zu entrichten.

Ausserschulische Betreuung

Wird eine Eingewöhnungszeit in Anspruch genommen, wird die dafür benötigte Zeit in Rechnung gestellt.

Abwesenheit

Art. 6

Vorschulische Betreuung

Bei Ferienabwesenheit ausserhalb der Betriebsferien und bei Mutterschaftsurlaub wird keine Reduktion gewährt. Die KIBE-Leitung ist 1 Monat im Voraus schriftlich zu informieren.

Bei nachstehend entschuldigter Abwesenheit wird eine Reduktion von 30% der individuellen Gebühr gewährt:

- Krankheit/Unfall des Kindes ab 14. Tag mit Arztzeugnis für max. 12 Wochen.
- Krankheit/Unfall eines Elternteils ab 14. Tag mit Arztzeugnis für max. 12 Wochen.
- Todesfall in der Familie (Elternteil, Geschwister oder andere wichtige Bezugspersonen) ab 14. Tag für max. 12 Wochen

Ausserschulische Betreuung

Bei Mutterschaftsurlaub wird keine Reduktion gewährt.

Die Betreuung der Kindergarten- und Schulkinder ist auch in den Schulferien möglich, ausser in den Betriebsferien der KIBE.

Wenn die Betreuung auch in den Ferien in Anspruch genommen wird, ist dies der KIBE-Leitung jeweils drei Monate vor Ferienbeginn schriftlich mitzuteilen. Danach ist die Ferienbetreuung verbindlich und muss in jedem Fall bezahlt werden.

Bei spontanen Anfragen für Ferienbetreuung entscheidet die KIBE-Leitung.

Bei nachstehend entschuldigter Abwesenheit wird eine Reduktion von 30% der individuellen Gebühr gewährt:

- Krankheit/Unfall des Kindes ab 14. Tag mit Arztzeugnis für max. 12 Wochen.
- Krankheit/Unfall eines Elternteils ab 14. Tag mit Arztzeugnis für max. 12 Wochen.
- Todesfall in der Familie (Elternteil, Geschwister oder andere wichtige Bezugspersonen) ab 14. Tag für max. 12 Wochen

Inkrafttreten

Art. 7

Der Vorstand der KIBE Kunterbunt, die Gemeinden Gurmels, Kleinböisingen, Cressier und Ulmiz bestimmen das Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen. Diese Gebührenordnung gilt ab dem 1. Januar 2017 und ersetzt jene vom 14. September 2015

Gurmels, 25. November 2016

KIBE Kunterbunt

Gemeinde Gurmels

Gemeinde Kleinböisingen

Gemeinde Cressier

Gemeinde Ulmiz